

# **BGer 5A 586/2020 vom 23. Juli 2020**

Bundesgericht, 2020-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_586\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_586_2020)

FR: TF 5A 586/2020 du 23 juillet 2020

IT: TF 5A 586/2020 del 23 luglio 2020

## **Regeste**

Berichts- und Rechnungsprüfung | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht ist an die Feststellungen des kantonal letztinstanzlichen Entscheides gebunden ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und führt keine Befragungen oder anderweitigen Beweiserhebungen durch ( BGE 136 III 209 E. 6.1 S. 214 f.; Urteile 6B\_1018/2018 vom 10. Januar 2019 E. 5.1; 4A\_66/2020 vom 5. März 2020 E. 2.5; 5D\_128/2020 vom 8. Juli 2020 E. 2); auf den betreffenden Antrag ist nicht näher einzugehen. Wie bereits das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer beschieden hat, wird die Zuständigkeitsordnung abschliessend durch das Gesetz bestimmt und ist das Kantonsgericht Basel-Landschaft die zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Basel-Landschaft zuständige Behörde ( Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 66 Abs. 1 EG ZGB/BL). Im Übrigen setzt sich der Beschwerdeführer damit nicht ansatzweise auseinander, so dass auf sein Anliegen, allfällige Verfahren einem anderen Kanton zu übertragen, vorzugsweise dem Kanton Solothurn, nicht näher einzugehen ist.

### **E. 2**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Alternativbegründungen, so ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt, weil andernfalls der angefochtene Entscheid gestützt auf die unangefochtenen Begründungen bestehen bleibt und das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der beanstandeten Erwägungen entfällt ( BGE 138 I 97 E. 4.1.4 S. 100; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 3**

Die Beschwerde enthält nur in Bezug auf die Zustellung des KESB-Entscheides und des dadurch ausgelösten Fristenlaufes ansatzweise eine Begründung, indem vorgebracht wird, die KESB hätte den Entscheid offensichtlich per Einschreiben versenden müssen und dies nicht bloss mit A-Post Plus tun dürfen. Indes findet keine Auseinandersetzung mit den ausführlichen diesbezüglichen Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheides statt, und

schon gar nicht wird aufgezeigt, inwiefern Recht verletzt worden sein soll, wenn das Kantonsgericht in der Folge seiner Erwägungen zum Zustellnachweis bei der Versendungsart A-Post Plus von einer abgelaufenen Frist ausgegangen und demzufolge auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Nicht einmal ein Fingerzeig, inwiefern diesbezüglich mit den Nichteintretenserwägungen Recht verletzt worden sein könnte, findet sich sodann hinsichtlich der zweiten entscheidtragenden Begründung des Kantonsgerichtes, dass die Eingabe den Begründungsanforderungen nicht genüge. Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Alternativbegründungen, wäre aber nach dem in E. 2 Gesagten für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.